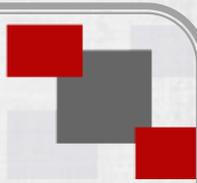


**Kündigung per
WhatsApp ist nichtig!**





Der Fall

Ein Arbeitgeber kündigte seinem Angestellten fristlos, da dieser betrunken bei der Arbeit erschienen war.

Die ausgefertigte und unterschriebene Kündigung fotografierte er mit seinem Handy und schickte sie mit WhatsApp seinem Angestellten.

Dieser sah das Schriftformerfordernis des § 126 Abs. 1 BGB nicht erfüllt und klagte gegen die Kündigung.

Auch das Landesarbeitsgericht gab dem betroffenen Arbeitnehmer in der Berufungsverhandlung recht und wies die Kündigung als nicht formgerecht zurück.

Folge → Kündigungen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 623 Schriftform der Kündigung

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 126 Schriftform

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.**
- (2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.**
- (3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.**
- (4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt**

